



**Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2080  
E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:  
Mag. Georg Plesser

Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring  
1017 Wien

Betrifft: Entwurf: Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektionen I und IV

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektionen I und IV – beehrt sich, zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes - Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu Art. 6 Z 1 (§ 10 Abs. 1a WettbG):**

Der vorgeschlagenen Bestimmung steht § 76 Abs. 4 StPO entgegen. Diese Bestimmung wurde mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014, aufgrund des Umstands eingeführt, dass der VfGH mit Erkenntnis vom 1.10.2013, G 2/2013, § 140 Abs. 3 StPO wegen des Verstoßes gegen das Grundrecht auf Datenschutz als verfassungswidrig aufhob. § 140 Abs. 3 StPO sah vor, dass Ergebnisse (der Beschlagnahme von Briefen, der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, über Vorratsdaten oder den Inhalt übertragener Nachrichten sowie der Bild- und Tonaufnahme einer Überwachung [§ 134 Z 5 StPO]) in anderen gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren nur dann als Beweismittel verwendet werden dürfen, wenn ihre Verwendung auch im Strafverfahren zulässig war oder wäre. Der VfGH führte zusammengefasst aus, dass die Verwendung von Ergebnissen einer Datenermittlung aus einem Strafverfahren als Beweismittel in sonstigen gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren unter der einzigen Prämisse, dass die Datenverwendung im Bezug habenden Strafverfahren zulässig war oder wäre, den Kriterien der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz widerspricht.

Diesen verfassungsgerichtlichen Ausspruch umsetzend, dient die Bestimmung des § 76 Abs.

4 StPO dem Ausbau des Datenschutzes. Der besonderen Sensibilität durch grundrechtsinvasive Eingriffe ermittelter Daten wurde dabei insofern Rechnung getragen, als deren Übermittlung an bestimmte Behörden und Gerichte nur für exakt festgelegte Zwecke erlaubt wird.

Zusammengefasst bedarf es folgender Voraussetzungen für die Übermittlung von in einem Strafverfahren ermittelten Daten:

- Es muss eine materiengesetzliche Grundlage hierfür bestehen;
- die Daten müssen zulässigerweise in einem Strafverfahren als Beweis Verwendung finden können;
- es dürfen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen die mit der Übermittlung verfolgten Zwecke nicht überwiegen und
- die Übermittlung ist - abhängig von der Stärke des zur Datenermittlung führenden Grundrechtseingriffs – nur an Gerichte und bestimmte Behörden zu bestimmten Zwecken (§ 76 Abs. 4 Z 1 und 2 StPO) möglich.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben erweist sich die StPO als *lex specialis* gegenüber anderen Materiengesetzen und bindet jegliche Datenübermittlung strikt an die in § 76 Abs. 4 StPO genannten Voraussetzungen. Der Passus der ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung schafft keineswegs die Grundlage für nicht ausdrücklich in § 76 Abs. 4 StPO genannte Behörden, sich auf diesem Weg Daten aus einem Strafverfahren zu sichern, sondern dient (nur) den dort aufgezählten Behörden dazu, eine solche Grundlage zu schaffen, um - bei Erfüllung aller sonstig im Gesetz normierten Voraussetzungen - überhaupt Daten aus dem Strafverfahren übermittelt zu erhalten. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass jeder beliebige Materiengesetzgeber sich eine Bestimmung „bastelt“, die den Transfer von Daten aus dem Strafverfahren ermöglicht und somit die (verfassungsrechtlich vorgegebene) Zielsetzung der StPO unterwandert.

Zur Verwirklichung der angestrebten Zielsetzung bedarf es daher keiner Änderung des WettbG, sondern wäre eine direkte Anpassung des § 76 Abs. 4 StPO erforderlich.

**Zu Art. 6 Z 2 (§ 11 Abs. 3 bis Abs. 6 WettbG):**

Zur Änderung von § 11 Abs. 5 WettbG (Auskunftserteilung an natürliche Personen) wird in den Erläuternden Bemerkungen lediglich allgemein auf die Öffnungsklausel in Art. 23 DSGVO verwiesen: Hierzu wird angeregt, in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, welchen Tatbestand der Öffnungsklausel der Gesetzgeber im Auge hat. Zudem sprechen die Erläuternden Bemerkungen von Abs. 4 - 7, während sich der Gesetzestext der vorgeschlagenen Fassung auf Art. 11 Abs. 3 - 6 bezieht.

Wien, 07. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt